

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9a V 13/06 B

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Land Rheinland-Pfalz,
vertreten durch den Präsidenten des Landesamtes für Soziales,
Jugend und Versorgung,
Baedekerstraße 2-10, 56073 Koblenz,

Beklagter und Beschwerdegegner.

Der 9a. Senat des Bundessozialgerichts hat am 14. August 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Prof. Dr. L o y t v e d sowie den Richter D a u
und die Richterin K n i c k r e h m
beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision in dem Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. März 2006 wird als unzulässig verworfen.

Die Beteiligten haben einander für das Beschwerdeverfahren keine außergerichtlichen Kosten
zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

G r ü n d e :

- 1 Der Kläger hat durch seinen Prozessbevollmächtigten gegen die Nichtzulassung der Revision in dem am 3. Mai 2006 zugestellten Urteil des Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 29. März 2006 Beschwerde zum Bundessozialgericht eingelegt. Am 5. Juli 2006 hat er eine Verlängerung der Beschwerdebegründungsfrist um zwei Wochen beantragt. Dieser Antrag ist vom Senatsvorsitzenden abgelehnt worden, weil er nicht innerhalb der Frist gestellt worden ist.
- 2 Die Beschwerde ist unzulässig. Nach § 160a Abs 2 Satz 1 Sozialgerichtsgesetz (SGG) hätte sie innerhalb der mit dem 3. Juli 2006 endenden Frist von zwei Monaten nach Zustellung des Berufungsurteils begründet werden müssen. Daran fehlt es hier. Dass der Kläger ohne Verschulden verhindert gewesen sein könnte, die Frist einzuhalten, ist weder dargetan worden, noch ersichtlich.
- 3 Die Verwerfung der Beschwerde erfolgt nach § 160a Abs 4 Satz 2 Halbsatz 2 iVm § 169 SGG ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter.
- 4 Die Kostenentscheidung beruht auf entsprechender Anwendung des § 193 SGG.

